

Rechtliche Aspekte der sog. Ehrenmorde in der Türkei

von Ece Göztepe, Ankara

I. Einführung	16
II. Der rechtliche Rahmen in der Türkei zum Schutz von Frauen gegen Gewalt	17
1. Das Geschlechterverständnis des alten Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) (1926-2005)	18
a) Die Opfer- und Täterprofile	18
b) Die Rechtsprechung des Kassationshofs von 1975 bis 2003	19
2. Das neue TStGB: § 29 und § 82 (in Kraft seit dem 1. Juni 2005)	19
III. Zusammenfassung	21

I. Einführung

Die Ermordung der kurdischstämmigen Deutschen *Hatun Sürücü* in Berlin am 7. Februar 2005 löste in Deutschland eine facettenreiche politische und gesellschaftliche Diskussion aus. Die deutsche Gesellschaft wurde wieder einmal mit Zwangsverheiratung, Ehrenmord und dem nach Außen geschlossenen Leben von Migrantenfamilien konfrontiert. Obwohl es schon vorher wissenschaftliche Untersuchungen über Zwangsheirat¹ gab und andere Fälle von sog. Ehrenmorden bekannt wurden, erschütterte die Vorgehensweise der drei Täter – die Brüder töteten ihre Schwester mit drei Kopfschüssen an einer Bushaltestelle – sowie die latente oder offene Billigung der Tat in manchen muslimischen Kreisen die Gesellschaft besonders tief.² Auch wenn es viel einfacher wäre, diesen Mord mit türkischen bzw. kurdischen Sitten, dem Islam oder den psychischen Problemen der Personen infolge von Emigration zu erklären, ist ein einfaches Erklärungsmuster für solche Taten nicht zu ermitteln. Das Landgericht Berlin hatte nur den jüngsten von den drei angeklagten Brüdern wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten verurteilt. Das Gericht war von der Tatbeteiligung der älteren Brüder nicht überzeugt und sprach diese aus Mangel an Beweisen frei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin wurde das Urteil aufgehoben und an eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts verwiesen.³ Die Entscheidung des Landgerichts macht deutlich, dass die Justiz sich mit Ehrenmord als einer besonderen Art von Gewalt an Frauen noch weiter auseinandersetzen muss. Dabei könnte ein juristischer Blick in eines der Heimatländer von Emigranten, in diesem Fall in die Türkei, eine große Hilfe für ein besseres Verständnis des Zusammenhangs der Straftat leisten. Denn die juristischen sowie gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und strafrechtlichen Regelungen über Ehrenmorde in der Türkei umfassen mehrere Aspekte dieser Gewalttat und die Probleme in der Rechtsanwendung bzw. Lücken in der Gesetzgebung könnten auch für andere Rechtssysteme aufschlussreich sein.

Gewalt gegen Frauen stellt seit Beginn der 1980er Jahre einen besonderen Themenschwerpunkt in der Türkei dar. Der Frauenbewegung ist es in den letzten zehn Jahren gelungen, eine breite Öffentlichkeit zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen zu mobilisieren. Die Medien pflegen mittlerweile eine kritische Berichterstattung zu diesem Thema und Frauenpolitische Aktionen finden mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung als je zuvor. Gewalt gegen Frauen weist in der Türkei wie überall auf der Welt verschiedene Formen auf. Daher ist es schwer, eine allgemeinverbindliche Definition vorzulegen, die alle Formen von Gewalt umfasst. Die Kategorisierung nach Täter/in und der Zeitperiode bzw. dem Zeitpunkt der Gewaltanwendung erschließt in dieser Hinsicht vieles mehr als andere Kategorien. Die Definition nach *Watts/Zimmerman*⁴ umspannt dementsprechend die vorgeburtliche Phase (bspw. Schwangerschaftsabbruch nach Geschlechtskriterien, weil

Jungen erwünscht sind und Mädchen nicht), die frühkindliche Phase (bspw. Kindstötung) und alle späteren Formen physischer und psychischer Gewalt durch den aktuellen/früheren Partner oder andere Familienmitglieder (unabhängig vom Geschlecht):

- aufgezwungener Geschlechtsverkehr,
- Vergewaltigung,
- körperliche Gewaltanwendung,⁵
- sexueller Missbrauch sowie Nötigung,
- Vorenthaltung von medizinischer Versorgung oder Erziehung,
- Morde wegen Mitgift und
- Morde aus Gründen der Familienehre (sog. Ehrenmorde).

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf eine der genannten Formen von Gewalt gegen Frauen, nämlich die sog. Ehrenmorde.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss im Jahre 1993 eine „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ und formulierte eine sehr weit gefasste Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt:

„Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck „Gewalt gegen Frauen“ jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich“.⁶

Die Ehrenmorde in der Türkei, die mit einer unehehlichen Schwangerschaft, einer von der Familie nicht akzeptierten Heirat, einer Liebesbeziehung außerhalb der Ehe, einem Kinobesuch mit Freunden und Freundinnen, einem

* Dr. iur. Ece Göztepe, LL.M., Assistenzprofessorin für Verfassungsrecht an der Juristischen Fakultät der Bilkent Universität (Ankara).

¹ Siehe u.a. *Necla Kelek*, Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland, München: Goldmann, 2006.

² Beispiele für die umfangreiche Berichterstattung vgl. *Jörg Lau*, Kulturbedingte „Ehrenmorde“, DIE ZEIT Nr. 10 vom 3.3.2005, S. 5; *Werner Schiffauer*, „Deutsche Ausländer“. Schlachtfeld Frau, Süddeutsche Zeitung vom 25.2.2005, S. 15.

³ Urteil des BGH, 5 StR 31/07 vom 28. August 2007.

⁴ *Charlotte Watts / Cathy Zimmerman*, Violence against Women: Global Scope and Magnitude, THE LANCET, Vol. 359, April 6, 2002, p. 1233.

⁵ Das türkische Gesetz zum Schutz der Familie vom 14.1.1998 (Nr. 4320, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.1.1998, Nr. 23233) sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die die Familienangehörigen gegen Gewalt von einem der Familienmitglieder schützen sollen. Der Schutz erfolgt sowohl auf Ersuchen des Betroffenen selbst als auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Dieses Gesetz ergänzend wurde am 9.1.2003 das Gesetz zur Gründung der Familiengerichte verabschiedet (Nr. 4787, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.1.2003, Nr. 24997). Zum Aufgabenbereich der Familiengerichte gehört unter anderem, die im Gesetz zum Schutz der Familie vorgesehenen Maßnahmen zu erlassen.

⁶ Art. 1 der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Beschluss 48/104 vom 20. Dezember 1993 in der 85. Plenarsitzung der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen, Resolutionen und Beschlüsse der 48. Tagung der Generalversammlung, Band I, 21. September-23. Dezember 1993, Generalversammlung, Offizielles Protokoll, 48. Beilage 49 (A/48/49). (Die Verfasserin bedankt sich ganz herzlich bei Sibille Etling, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., für die Bereitstellung der deutschen Übersetzung von in dem Beitrag zitierten UN-Dokumenten).

Liebesgruß an den (derzeitigen oder potentiellen) Geliebten über einen Radiosender, Gerüchten über ein „unehrenhaftes“ Verhalten, dem Wunsch nach einer Scheidung, der „Unreinheit der weiblichen Ehre“ nach einer Vergewaltigung und vielen anderen Zuständen, Verhaltensformen bzw. der Wahl von Frauen begründet werden, sind konkrete Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen. Das ausschlaggebende Merkmal für die Ehrenmorde ist jedoch der Begriff der (Familien-)Ehre – unabhängig davon, ob die Frau verheiratet oder ledig ist – sowie ein sehr weitgehendes Verständnis von Familie. Das heißt, dass die Familienmitglieder als potentielle Täter und Täterinnen von Ehrenmorden nicht nur auf die Verwandten in gerader Linie, auf Geschwister (inklusive Halbgeschwister) begrenzt werden, sondern auch entfernte Verwandte mit eingeschlossen sind. Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Ehrenmorde nicht nur mit einem eng ausgelegten Islam und feudalen gesellschaftlichen Strukturen, begrenzt auf die südöstlichen Gebiete der Türkei, zu erklären sind. Schon das Faktum, dass in vielen türkischen Migrantenfamilien in Europa Ehrenmorde verübt werden und auch in türkischen Großstädten trotz sich wandelnder wirtschaftlicher Lebensverhältnisse die Familienehre als Hauptmotiv für Gewalttaten gegen Frauen gilt, zeigt auf, warum sich eine schlechte wirtschaftlich-gesellschaftliche oder religiöse Begründung der Ehrenmorde nicht anbietet.⁷

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der letzten großen Strafrechtsreform in der Türkei im Jahre 2004 die Vorschriften über Tötungsdelikte mit Ehrenmotiv sowie die Rechtfertigungs- und Strafmilderungsgründe im Türkischen Strafgesetzbuch am Beispiel der Ehrenmorde kritisch analysiert.⁸ Dabei werden die Normen des alten Strafgesetzbuches von 1926, die herrschende Meinung in der Lehre sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesen Normen als Vergleichsmaterial herangezogen, da sie für die bisherige richterliche Praxis eine bedeutende Rolle spielen. Zunächst wird der Stand des türkischen Rechtssystems in Bezug auf Gewalt gegen Frauen dargestellt und anschließend werden eventuelle Auslegungsprobleme von Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches zu Ehrenmorden anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung analysiert. Bei der Auswahl der Rechtsprechung wurde das Erwähnen des Begriffs „Ehre“ – sei es von Seiten der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts – als ausschlaggebend betrachtet.

II. Der rechtliche Rahmen in der Türkei zum Schutz von Frauen gegen Gewalt

Als Mitglied der Vereinten Nationen hat sich auch die Türkei den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 verpflichtet. In der Präambel heißt es, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Dieser Grundsatz wird durch Art. 1 der Erklärung bekräftigt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Somit ist die Würde des Menschen mit seiner Existenz gegeben und nicht Gegenstand einer Zuerkenntnis, sondern Anerkenntnis.⁹ Dieser Grundsatz gewährt jedem Menschen den Schutz nicht ermordet, gefoltert, versklavt oder sonstwie erniedrigt zu werden.¹⁰

Die türkische Verfassung beinhaltet keinen speziellen Artikel zum Schutz der Menschenwürde wie dies in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Fall ist. Doch in Art. 17 Abs. 3 der türkischen Verfassung wird unter dem Titel „Unantastbarkeit, materielle und ideelle Existenz der Person“ jeder Person ein Anspruch gewährt, keiner mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt zu werden. Obwohl diese Vorschrift auf

den ersten Blick als ein Anwendungsbefehl an den Staat gedacht zu sein scheint, richtet sie sich auch an Personen. Art. 11 Abs. 1 bindet nämlich sowohl die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung als auch die Verwaltungsbehörden, die übrigen Organisationen und die Personen. Zudem wird in Art. 2 die Achtung der Menschenrechte als ein Grundmerkmal der Republik Türkei festgelegt, der zu dem unabänderlichen Kern der Verfassung gehört. Ohne Zweifel ist die Menschenwürde in der Achtung der Menschenrechte impliziert. Mit dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 10, der die Gleichheit vor dem Gesetz ungeachtet jedweder Unterschiede regelt und im zweiten Absatz den Staat zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichheit von Frauen und Männern verpflichtet, wird der normative Schutz von Menschenwürde in der Verfassung vervollständigt.

Der türkische Gesetzgeber hat außer seiner zu der Konkretisierung dieser Grundsätze dienenden Gesetzgebungstätigkeit auch internationale Abkommen ratifiziert, die gemäß Art. 90 Abs. 5 Gesetzeskraft haben. Nach der Verfassungsänderung vom 7. Mai 2004¹¹ finden die Vorschriften von den die Grundrechte und -freiheiten betreffenden Abkommen gegenüber innerstaatlichen Bestimmungen mit kollidierendem bzw. unterschiedlichem Regelungsgehalt vorrangige Anwendung. Das wichtigste Übereinkommen auf UN-Ebene zur Gleichstellung von Mann und Frau, nämlich das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) von 1979, wurde am 14.10.1985¹² und das Fakultativprotokoll von 2000 am 18.9.2002¹³ von der Türkei ratifiziert. Die Vorbehalte zu CEDAW gelten nur für Art. 29 Abs. 1 (Unterwerfung unter das Schiedsverfahren) und Art. 9 Abs. 1 (Kindeserziehung). Die ursprünglichen Vorbehalte vom 20. Dezember 1985 betreffend die Vorschriften des Türkischen Zivilgesetzbuches wurden am 20. September 1999 im Hinblick auf die große Gesetzesreform aufgehoben, nachdem die innerstaatlichen Vorschriften den internationalen Standards angepasst wurden. Die Vorbehalte bezüglich Art. 29 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 gelten weiterhin.¹⁴

⁷ So auch *Purna Sen et al.*, Violence against Women in the UK (CEDAW Thematic Shadow Report 2003), p. 23.

⁸ Für eine soziologische Analyse von Gründen bzw. Ursprüngen dieser Taten siehe *Yakin Ertürk*, Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 Entitled „Human Rights Council“. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Turkey, UN General Assembly, A/HRC/4/34/Add.2, 5 January 2007; *Radhika Coomaraswamy*, Integration of the Human Rights of Women and the Gender Perspective. Violence Against Women, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences“, UN Economic and Social Council, E/CN.4/2002/83, 31 January 2002; *A. Sev'er / G. Yurdakul*, Culture of Honour, Culture of Change. A Feminist Analysis of Honour Killings in Rural Turkey, Violence Against Women Journal (2001), 7(9): 966-1000; *A. Sev'er*, In the name of fathers: Honour Killings and some examples from south-eastern Turkey, Atlantis (2005), 30(1):129-145; für eine politikwissenschaftliche policy-Analyse vgl. u.a. *Filiz Kardam*, „The Dynamics of Honor Killings in Turkey. Prospects for Action“, UNDP/UNFPA, November 2005.

⁹ *Johannes Reiter*, „Menschenwürde als Maßstab“, Aus Politik und Zeitgeschichte B 23/24/2004, S. 8.

¹⁰ *Martin Kriele*, Einführung in die Staatslehre, 6. Aufl., Kohlhammer, Stuttgart, 2003, S. 181.

¹¹ Gesetz-Nr. 5170, veröffentlicht im Amtsblatt (RG) vom 22.5.2004 Nr. 25469.

¹² Amtsblatt (RG) vom 14.10.1985, Nr. 18898.

¹³ Amtsblatt (RG) vom 18.9.2002, Nr. 24880.

¹⁴ Im türkischen Außenministerium werden derzeit Vorbereitungen getroffen, auch diese Vorbehalte aufzuheben. (Die Verfasserin dankt für diese Information Herrn Can Öztaş, Außenministerium, Ankara).

Die Türkei war 1995 an der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking beteiligt und nimmt an dem darauf folgenden Aktionsprogramm „Beijing+5 Process and Beyond“ aktiv teil. In diesem Rahmen hat die Türkei 1997 und 2005 den Vereinten Nationen zwei nationale Berichte vorgelegt.¹⁵ In dem erwähnten Aktionsprogramm findet Gewalt gegen Frauen im Namen der Tradition ausdrückliche Erwähnung, und es wird in der Zielsetzung klargestellt, dass die Verletzung von Frauenrechten als Verletzung der Menschenrechte gelten soll. In der Resolution der UN-Generalversammlung vom 30. Januar 2003 werden die Mitgliedstaaten nochmals aufgerufen, die besondere Form von Gewalt gegen Frauen, namentlich die Ehrenmorde, effektiv zu bekämpfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. In der Resolution wird zudem deutlich gemacht, dass die Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, Verbrechen gegen Frauen zu verhüten, die Täter und Täterinnen zu bestrafen und die Opfer zu beschützen. Bei der Bekämpfung von Ehrenmorden dürften religiöse oder kulturelle Werte keinesfalls als Legitimationsgründe solcher Gewalttaten hingenommen werden.¹⁶

Die Initiative des türkischen Frauennetzwerks „Women for Women's Human Rights“ (WWHR) von 2002 bis 2004 für eine geschlechtergerechte Strafrechtsreform ist in diesem Rahmen zu sehen. Die große Strafrechtsreform entsprang dem Bedarf an grundlegender Änderung insbesondere des Strafgesetzbuches, da das Gesetz aus dem Jahr 1926 ein staatszentriertes – die Grundrechte und -freiheiten aus einem autoritären, ethisch konservativem Verständnis heraus regelndes – Gesetzeswerk war und den aktuellen Bedürfnissen der sich dynamisch verändernden türkischen Gesellschaft nicht mehr entsprach. Das genannte Netzwerk umfasste mehrere Vertreterinnen von NGOs, Anwältinnen aus etlichen Anwaltskammern sowie Wissenschaftlerinnen aus Universitäten und unterbreitete dem Parlament eine Vorlage für ein geschlechtergerechtes Strafgesetzbuch, was durch die Öffentlichkeitsarbeit der Organisation unterstützt wurde. Wenn auch nicht alle Vorschläge der Strafrechtsreformkommission oder die des Parlaments akzeptiert wurden, ist der heutige Stand des Strafgesetzbuches bezüglich Geschlechtergerechtigkeit nicht zuletzt diesen Aktionen zu verdanken. Doch auch die neuen Vorschriften zum Totschlag aus Sittengründen und ungerechtfertigter Provokation müssen kritisch betrachtet werden, da die bisherige richterliche Praxis die Siegesfreude der Frauenorganisationen nicht uneingeschränkt rechtfertigt.

1. Das Geschlechterverständnis des alten Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) (1926-2005)

a) Die Opfer- und Täterprofile

Das alte TStGB vom 1. März 1926 ordnete die Straftaten gegen die sexuelle Unantastbarkeit von Frauen und Kindern (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Entführung aus sexuellen Motiven etc.) unter dem Titel „Straftaten gegen die öffentliche Moral und die Familienordnung“ ein. Somit wurde der Begriff der Ehre zu einem öffentlichen Gut hochstilisiert, das nicht ein unmittelbar schützenswertes Interesse von Individuen kennzeichnete, sondern von „allen Betroffenen der Familie“ in Anspruch genommen werden konnte. Dieses Verständnis hat den Geltungszeitraum des Gesetzes von 1926 bis zum Inkrafttreten des neuen TStGB am 1.6.2005 geprägt.

Der im Rahmen der EU-Anpassungsgesetze im Juli 2003 aufgehobene § 462¹⁷ galt dabei als die Bezugsnorm von sog. Ehrenmorden. Die Norm trug den Titel „In-flagranti-Situation: besondere, schwere Provokation“ und sah eine Strafmilderung für Straftaten gegen das Leben sowie die körperliche Unversehrtheit in solchen Situationen vor. Diese Delikte konnten sich gegen die Ehefrauen oder -männer, die Schwester [nicht aber den Bruder], die Abkömmlinge des Täters/der

Täterin oder den Mittäter bzw. die Mittäterin (sic!) der aufgezählten Personen richten. Von der Strafmilderung profitierten nur die Ehefrauen oder -männer, die Eltern sowie die Geschwister unabhängig von ihrem Geschlecht. Voraussetzung für die Anwendung war das unmittelbare Vorliegen einer *in-flagranti*-Situation, wobei sich der zeitliche Rahmen auf den Zeitpunkt vor oder nach dem Geschlechtsverkehr ausweiten durfte, sofern die Situation keine Zweifel an der „Tat“ zuließ. Es spielte zudem keine Rolle, ob die Opfer dieser Straftat verheiratet oder ledig waren. Aufgrund dieser Vorschrift wurde die Strafe auf 1/8 der regulären Strafe gemildert, da das Gesetz die *in-flagranti*-Situation als besondere, schwere Provokation für den Täter/die Täterin betrachtete.

In der juristischen Literatur herrschte Einigkeit darüber, dass diese Norm bzgl. der besonderen Art von Provokation einen speziellen Strafmilderungsgrund darstellte.¹⁸ Dabei ist es für die heutige Diskussion von wesentlicher Bedeutung, wie die Opfer- und Täterprofile konstruiert wurden. Manche Autoren haben gegen die herrschende Meinung früher deutlich gemacht, dass der außereheliche Geschlechtsverkehr der volljährigen und unverheirateten Tochter oder der Schwester keine dem § 462 entsprechende Rechtswidrigkeit darstellte und somit nicht als ungerechtfertigte Provokation gelten sollte. Beim Ehebruch sollten jedoch die allgemeinen Vorschriften zur ungerechtfertigten Provokation (§ 51) angewandt werden, die eigentlich eine besondere Regelung wie § 462 obsolet machten.¹⁹ Bemerkenswert ist die Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen § 462 und der ungerechtfertigten Provokation als allgemeinem Schuld minderungsgrund (§ 51),²⁰ die als ineinander grei-

¹⁵ „Combined second and third periodic reports of Turkey“ (CEDAW/CTUR/2-3) und „Combines fourth and fifth periodic reports“ (CEDAW/CTUR/4-5).

¹⁶ UN General Assembly Resolution No. A/RES/57/179 (vom 30.1.2003), in: Vereinte Nationen, Resolutionen und Beschlüsse des 57. Tagung der Generalversammlung, Band I Resolutionen, 10. September – 20. Dezember 2002, Generalversammlung, Offizielles Protokoll, 57. Tagung Beilage 49 (A/57/49).

¹⁷ § 462/I des alten TStGB lautete:

„Sind die in den vorhergehenden beiden Abschnitten angeführten Taten von der Ehefrau, dem Ehemann, einem Verwandten aufsteigender Linie, von dem Bruder oder der Schwester gegenüber dem Ehemann, der Ehefrau, der Schwester, einem Abkömmling, an den Mittätern oder an beiden bei Ertappen auf frischer Tat des Ehebruchs oder des unerlaubten Geschlechtsverkehrs oder bei Ertappen in einem Zustand begangen worden, der zweifelsfrei auf die beabsichtigte oder bereits begangene Ausübung des Ehebruchs oder des unerlaubten Geschlechtsverkehrs schließen lässt, so wird die festgesetzte Strafe auf ein Achtel herabgesetzt, wobei die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.“

§ 462/II lautete:

„Anstelle der lebenslangen Zuchthausstrafe tritt Gefängnis von vier bis zu acht Jahren, und anstatt der Todesstrafe ist auf Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Siehe für die deutsche Übersetzung von § 462 und § 51 des alten TStGB, *Sylvia Tellenbach*, Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926, 2. Aufl., edition iuscrim, Freiburg im Breisgau, 2001.

¹⁸ So *Sulhi Dönmezer*, *Kişiler ve Mala Karşı Cürümler* (Straftaten gegen Personen und Sachen), İstanbul: İÜ Hukuk Fakültesi, 1990, S. 151; *Vural Savaş / Sadık Mollamahmutoglu*, *Türk Ceza Kanunu Yorumu* (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch), Band IV, Ankara: Seçkin, 1995, S. 4563.

¹⁹ *Erman/Özek*, *Ceza Hukuku Özel Bölüm. Kişilere Karşı İşlenen Suçlar* (Strafrecht – Besonderer Teil: Straftaten gegen Personen), İstanbul: Alfa, 1994, S. 154.

²⁰ § 51/I des alten TStGB lautete:

„Wer in durch ungerechtfertigte Aufreizung hervorgerufenem Zorn oder heftigem Schmerz eine Straftat begeht, wird, falls diese Straftat mit dem Tode bedroht ist, zu lebenslangem Zuchthaus und, falls sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, zu 24 Jahren Zuchthaus verurteilt. In den übrigen Fällen wird die Strafe für die begangene Straftat um ein Viertel herabgesetzt.“

fende Normen verstanden werden. Somit wird eine Tat, „die aus Zorn und Schmerz über eine ungerechtfertigte Provokation begangen wurde“ (§ 51), mit dem Ehrbegriff in Verbindung mit der Familie sowie mit der sexuellen Selbstbestimmung von Personen verknüpft.²¹

b) Die Rechtsprechung des Kassationshofes von 1975 bis 2003

Diese Sichtweise wurde auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung übernommen. Statt die speziellere Regelung von § 462 anzuwenden, wurde prinzipiell die allgemeine Strafmilderungsregelung (§ 51) geltend gemacht und bei Straftaten mit Ehrenmotiv eine automatische Milderung vorgenommen. Dies hängt nicht zuletzt mit dem weit gefassten Provokationsverständnis und dem damit verbundenen Ehrbegriff, so wie sie von der Rechtsprechung interpretiert werden, zusammen.

Die Tatsache, dass die meisten Opfer weiblich und die meisten Täter männlich sind, suggeriert, dass die eheliche sowie außereheliche Sexualität von Frauen als ein familiäres Gut, als Richtschnur des sittlich statthaften Verhaltens in der Gesellschaft verstanden wird.

Die Entscheidungen des Kassationshofes (*Yargıtay*) von 1975 bis 2003, die aufgrund der Anwendung bzw. Erwähnung von § 51 und § 462 für den nachstehenden Beitrag ausgewählt wurden,²² zeigen diesen Zusammenhang sehr deutlich. Der Begriff der Ehre wird in der Rechtsprechung nicht in religiösem Zusammenhang gesehen, sondern weist eher kulturspezifische Formen von Geschlechterrollen auf, indem Frauen sittliche Verhaltensmodelle zugewiesen werden.

Der Rechtsprechungsanalyse wurde das Motiv „Ehre“ als Mordgrund zugrunde gelegt. Die Kriterien in der Rechtsprechung des Kassationshofes lassen sich folgendermaßen kurz zusammenfassen:

- Die Opfer werden von Familienmitgliedern im weiten Sinne getötet. Dabei ist die Perspektive des Täters/der Täterin besonders ausschlaggebend. In einem Fall hat die Große Strafkammer des Kassationshofes sogar einem Mann, der mit den drei Mädchen, die von einem Mann belästigt wurden, in derselben Straße wohnte und aus derselben Kleinstadt stammte, die Strafmilderung bewilligt, da er von den Belästigungen des getöteten Mannes gegenüber den Mädchen als „Landsmann“ (in diesem Zusammenhang hieß dies ‚Teil der Großfamilie‘) großen Schmerz und Zorn erlitten hatte.²³

- Obwohl mehrheitlich Frauen Ehrenmorden zum Opfer fallen, sind auch deren Partner oder wie im erwähnten Fall deren Belästiger in der Opferrolle. Da in allen Fällen „die Ehre der Frau“ als Schutzobjekt im Mittelpunkt²⁴ steht, sollten auch diese Straftaten an männlichen Opfern unter diesem Titel beurteilt werden.

- Bei den Tätern und Täterinnen wurde keine Einschränkung hinsichtlich des Alters und des Geschlechts vorgenommen. Denn obwohl die meisten Täter männlich und in der Regel minderjährig sind, gibt es auch Fälle, in denen Frauen als Täterin hervortreten. Besonders bei Ehrenmorden auf Entscheidung des sog. Familienrates werden Minderjährige beauftragt, da sie wegen ihres Alters Strafermäßigung erhalten. Jedoch weder eine förmliche Entscheidung des Familienrates noch die Minderjährigkeit des Täters/der Täterin bieten sich als ausschlaggebendes Kriterium an (der Familienrat ist für die aktuelle Vorschrift des TStGB (§ 82/k) von Bedeutung, s. dazu unten S. 20).

- Der Auswahl von analysierten höchstrichterlichen Entscheidungen wurde keine enge Definition des Ehrbegriffs zugrunde gelegt. Sobald in der höchstrichterlichen Entscheidung auf Ehre, Tradition, Brauch, Sitte, Beschmutzung des Familiennamens, sexuelle Würde, unsittliches Verhalten, unehrenhafte Lebensführung etc. Bezug genommen wurde und § 51 oder § 462 Anwendung fand, galt das Kriterium als erfüllt.

- Die ständige Rechtsprechung der Großen Strafkammer des Kassationshofes definierte ungerechtfertigte Provokation (§ 51) als eine Straftat des Täters/der Täterin, den er/sie unter dem Einfluss von Zorn und Schmerz begangen hat, ohne vorher die Straftat zu planen oder sich dafür zu entscheiden.²⁵ Doch trotz des Versuchs der Eingrenzung des Begriffs der ungerechtfertigten Provokation hat der Kassationshof diese Norm i.V.m. dem Ehrbegriff ziemlich weit ausgelegt und die Ehre als eine allgemeine, fast willkürlich erscheinende Rechtfertigung angewandt. Das Gericht ist latent von einem gesellschaftlichen Grundkonsens über die Bedeutung der Ehre ausgegangen. Demgemäß wurde dieser (fiktive) Konsens in der Täter-Opfer-Beziehung immer zugunsten des Täters/der Täterin angewandt und als ein Strafmilderungsgrund gewertet. Obwohl dem Kassationshof die rechtlichen Mittel zur Verfügung standen, § 51 bzw. § 462 im Lichte der Menschenwürde auszulegen, wurde in seiner Rechtsprechung bis jetzt die Ehre des Täters der Menschenwürde und dem Recht auf Leben des Opfers vorgezogen.

2. Das neue TStGB: § 29 und § 82 (in Kraft seit 1.6.2005)

Nach langjährigen Kommissionsarbeiten wurde das Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 vom Gesetzgeber durch ein neues Strafgesetzbuch ersetzt. Die Änderungen waren so umfangreich und grundsätzlich, dass auch die Gesetzesnummer geändert worden ist.²⁶ Mit Hilfe der oben erwähnten Initiative der WWHR und der aktiven Bemühungen einiger Abgeordneten, die sich parteiübergreifend zusammengeschlossen hatten,²⁷ sowie der öffentlichen Diskussion wurde der Tatbestand der ungerechtfertigten Provokation geändert (§ 29),²⁸ ferner wurden Tötungsdelikte

²¹ Siehe *Faruk Erem*, Türk Ceza Kanunu Serhi. Özel Hükümler (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch. Besonderer Teil), Band III, Ankara: Seçkin, 1993, S. 2132.

²² In diesem Zeitraum sind insgesamt 65 Entscheidungen des Kassationshofes hierzu ergangen.

²³ *Yargıtay Ceza Genel Kurulu* (Große Strafkammer des Kassationshofes), E. 1989/1-133, K. 1989/192, T. 22.5.1989, *Yargıtay Kararları Dergisi*, Cilt: XV, Sayı: 10, Ekim 1989, S. 1468-69.

²⁴ Wenn auch hier Frauen als Maßstab im Recht gesetzt werden, bedeutet das jedoch keine Gleichstellung. Siehe für Diskriminierung im allgemeinen und Recht, *Sandra Fredman*, Discrimination, in: Peter Cane / Mark Tushnet (Eds.), *The Oxford Handbook of Legal Studies*, Oxford: Oxford University Press, 2005, S. 202-225.

²⁵ Siehe YCGK E. 2003/1-173, K. 2003/198, T. 24.6.2003; YCGK E. 1990/1-176, K. 1990/194, T. 25.6.1990; YCGK E. 1989/1-99, K. 1989/159, T. 24.4.1989; YCGK E. 1989/1-55, K. 1989/113, T. 20.3.1989; Y4.CD E. 1993/5283, K. 1993/6515, T. 5.10.1993.

²⁶ Das neue Strafgesetzbuch vom 26.9.2004, Nr. 5237. Veröffentlicht im Amtsblatt (RG) vom 12.10.2004, Nr. 25611. Siehe für eine Bewertung der Grundsätze des neuen Strafgesetzbuches *Sylvia Tellenbach*, „Zum neuen türkischen Strafgesetzbuch“, KAS-Auslandsinformationen, 4/05, S. 76-93.

²⁷ Namentlich sind dies die Abgeordneten Oya Araslı (Republikanische Volkspartei / CHP), Gaye Erbatur (CHP), Fatma Şahin (Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei / AKP), Canan Arntman (CHP) und Güldal Okuducu (CHP). In der Sitzung vom 18.5.2005 hat das Parlament gemäß Art. 98/III der Verfassung und § 104 der Geschäftsordnung eine parlamentarische Untersuchungskommission bestehend aus 12 Mitgliedern eingesetzt. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, die Gründe der Ehrenmorde sowie der Gewalt gegen Frauen und Kinder zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Gewalt festzustellen. Die Kommission legte ihren Abschlussbericht dem Parlament am 29. Mai 2006 vor.

²⁸ § 29 des neuen TStGB lautet:
„Wer unter dem Einfluss von Zorn oder heftigem Schmerz über eine rechtswidrige Handlung eine Straftat begeht, wird statt zu erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe zu achtzehn bis vierundzwanzig Jahren Freiheitsstrafe und statt zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu zwölf bis achtzehn Jahren Freiheitsstrafe
→

aus Gründen der „Sitte“ (*töre*) in den Katalog der Strafverschärfungen aufgenommen (§ 82/k).²⁹ Demnach werden Tötungsdelikte aus Gründen der Sitte, wie die Tötung aus Blutrache, als Mord eingestuft und mit einer höheren Strafe belegt. Doch der Wortlaut, die Systematik und die gesetzgeberischen Begründungen der geänderten Vorschriften gebieten hohe Aufmerksamkeit bei der Anwendung dieser Normen durch die Gerichte. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keineswegs belegt werden, dass durch schärfere Sanktionen Ehrenmorden ein Riegel vorgeschoben worden ist. Das wird sich erst durch die richterliche Anwendung der Norm zeigen. Die Gerichte müssten erst unter Beweis stellen, ob sie die neue Gesetzeslage würdigen können.

Das erste Bedenken betrifft die Wortwahl der neuen Vorschrift. Der Gesetzgeber zielte mit Hilfe der Unterscheidung von „Ehrenmord“ und Tötung aus Gründen der „Sitte“ auf die Einschränkung der Reichweite von verschärften Sanktionen bei Tötungsdelikten mit Ehrenmotiv ab. Somit sollten Gewalttaten aus Ehrengründen nicht komplett von den Milderungsgründen ausgenommen werden, da wie oben gezeigt die Rechtsprechung sowie der Gesetzgeber die gängigen Ehrenkodices der Gesellschaft als zu akzeptierende Tatsache betrachten. Die Begründungen des Gesetzgebers zu § 29 und § 82 rechtfertigen diese Skepsis.

Gemäß § 82/k gilt nun Tötung mit dem Motiv „aus Sittengründen“ als Mord. Obwohl die Vertreterinnen von Frauenorganisationen eine umfassendere Formulierung wie „aus Ehrenmotiv“ forderten,³⁰ fand diese Forderung beim Gesetzgeber keine Zustimmung. Die gesetzgeberische Begründung der Norm – die für die Rechtsanwendung nicht verbindlich ist, doch bei der geschichtlichen Auslegung der Norm in Betracht gezogen wird – gibt an, dass die Anwendung dieser Norm nur „beim Fehlen einer ungerechtfertigten Provokation“ möglich ist. Das bedeutet also, dass die Provokationsklausel des § 29 anders als erhofft, immer noch für „Sitten“mord (sowie Ehrenmorde) Anwendung finden wird.

Ungeklärt ist zudem, was unter „Sitten“mord zu verstehen ist und welche Tatbestände für eine solche Tat vorliegen müssten. Den öffentlichen und parlamentarischen Diskussionen zufolge sollte für einen „Sitten“mord eine Entscheidung des sog. Familienrates, der das Opfer und die den Mord auszuführende Person bestimmt und beauftragt, vorliegen. Es bleibt jedoch unklar, wer diesem Rat angehört und ob das Geschlecht des Opfers sowie des Täters für den Straftatbestand von Bedeutung sind. Der Begriff der Sitte suggeriert zudem für türkische Verhältnisse einen feudalen Hintergrund, der für manche Richter und Richterinnen auch eine geografische Eingrenzung (hauptsächlich Südostanatolien) der „Sittenmorde“ bedeuten könnte. Obwohl bei beiden Mordbegriffen als Hauptmerkmal eine den Frauen aufgezwungene, nicht selbst bestimmte Sexualität und Lebensweise festgestellt werden kann, wird auch durch die neue Regelung des TStGB die sexuelle Integrität der Frau nicht in vollem Umfang geschützt.³¹ Insofern wird „Ehren“morden eine solche formelle familiäre Einbindung abgesprochen und somit für Taten mit Ehrenmotiv eine Strafmilderung vorgesehen.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches sind zudem neue „Formen“ von Ehren- bzw. Sittenmorden in Erscheinung getreten. Statt ein Familienmitglied mit Mord zu beauftragen, werden die Opfer zum Selbstmord gezwungen. Die Frauen werden unter starken psychologischen Druck gesetzt, in die Familienwohnung eingeschlossen, und ihnen wird jeder soziale Kontakt verboten. Als Folge dieser sozialen Isolation und der durch die Familie vermittelten Schuldgefühle ist es nur ein kleiner Schritt zum Selbstmord. In diesem Rahmen ist es Zeitungsberichten zufolge nicht unüblich, dass für Frauen sogar das Gift für den Selbstmord besorgt wird.³²

Nach der neuen Regelung von § 29 ist Strafmilderung vorgesehen, wenn der Täter (die Täterin) bei Begehung der Straftat von Zorn oder Schmerz beeinflusst war, d. h. auslösend für Zorn oder heftigen Schmerz muss die vom späteren Opfer begangene „rechtswidrige Handlung“ sein. Eine ausdrückliche Umschreibung desjenigen, der die zornauslösende „rechtswidrige Handlung“ begeht, fehlt im Gesetz. Deshalb ist für die Anwendung der Vorschrift die Definition des Begriffs „rechtswidrige Handlung“ ausschlaggebend. In der Normbegründung des Gesetzgebers wird ausgedrückt, dass bei der umformulierten Regelung die Ehren- bzw. Sittenmorde (an dieser Stelle werden die zwei Begriffe synonym verwendet) eine große Rolle gespielt hätten. Demnach schließt die Klausel bei innerfamiliären Tötungsdelikten eine Strafmilderung aus. Weiterhin wird erklärt, dass das Verhalten eines potentiellen Opfers (z.B. eines Vergewaltigungsopfers) nicht als rechtswidrige Tat gelten darf. Doch das Beispiel des Gesetzgebers lässt erkennen, dass er immer noch eine ganz bestimmte Vorstellung von Ehre hat und die Strafrechtsreform nur einen kleinen Teil dieses Missstandes aufzuheben vermag. Nach dem dargestellten Beispiel darf sich der Täter/die Täterin nicht auf eine unrechtmäßige Tat und Provokation berufen, wenn das Opfer wegen einer Vergewaltigung nicht mehr als „rein“ galt und die Familie sich durch diesen Zustand angegriffen fühlte. Denn die Vergewaltigung richte sich als Tat nicht unmittelbar gegen den Täter/die Täterin. Die Tötung eines weiblichen Familienmitglieds, die wegen einer Vergewaltigung als „unehrenhaft“ gilt, begründet also keine Anwendung von § 29. Wenn aber eine rechtswidrige Tat sich gegen den Täter/die Täterin gerichtet hätte, bestünde dann die Möglichkeit zur Anwendung dieser Norm. Die logische Schlussfolgerung dieser Normbegründung wäre also, dass der Geschlechtsverkehr einer ledigen Frau oder der Scheidungswunsch einer Ehefrau als unmittelbar gegen den Täter/die Täterin gerichtetes krankendes und damit strafmilderndes Verhalten verstanden werden könnte. Die oben erwähnte höchstrichterliche Rechtsprechung unterstützt eine solche Annahme. Da seit dem In-

→
verurteilt. In den sonstigen Fällen wird die Strafe um 1/4 bis zu 3/4 gemildert.“

(Die Verfasserin bedankt sich ganz herzlich bei Dr. *Sylvia Tellenbach*, MPI Freiburg, für die freundliche zur Verfügungstellung ihrer Übersetzung des neuen TStGB (§ 29 und § 82), die noch in Bearbeitung ist. Die Verfasserin hat nur an einigen wenigen Stellen Änderungen vorgenommen).

²⁹ § 82 des neuen TStGB befindet sich unter dem Titel „Straftaten gegen das Leben“ mit dem Untertitel „Qualifizierte Fälle“:

„Wird die vorsätzliche Tötung, (...) k) aus Sittengründen begangen, so wird der Täter zu erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.“

³⁰ „Turkish Civil and Penal Code Reforms from a gender Perspective: The Success of Two Nationwide Campaigns“, Istanbul: WWHR-New Ways, February 2005.

³¹ Einem Zeitungsbericht zufolge haben manche Täter diese Gesetzeslücke bereits erkannt und nehmen diese unsachgemäße Differenzierung für sich in Anspruch. Im konkreten Fall entflohen die 20-jährige Gülistan Gümüş ihrem Ehemann und hielt sich bei ihren Eltern auf. Als ihr Ehemann mit weiteren sieben Verwandten in das Elternhaus kam, versteckte sich Gülistan in einer Truhe, worin sie mit mehreren Schüssen getötet wurde. Bei seiner Verteidigung gab der geständige Ehemann an, dass er den Mord aus „Ehren“gründen ausgeübt hätte und die „Sitten“ keine Rolle spielten. Seine Tat dürfe also nicht als schwerer Mord gemäß § 82 eingestuft werden (Überregionale Tageszeitung *Radikal* vom 21.12.2006, S. 3).

³² In diesem Rahmen kann auf zwei Bücher hingewiesen werden, die sich mit Selbstmorden von Frauen als Folge von Ehrenkodices befassen: *Müjgân Halis*, *Batman'da Kadınlar Ölüyor* (Frauen sterben in Batman), 2. Aufl., Istanbul: Metis, 2002; *Vildan Yirmibeşoğlu*, *Toprağa Düşen Sevdalar* (Liebe, die zu Boden fällt), Istanbul: Doğan Kitapçılık, 2007.

krafttreten des neuen türkischen Strafgesetzbuches am 1.6.2005 die Normen bislang nur in erstinstanzlichen Urteilen Anwendung fanden und noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, bleibt es abzuwarten, ob der Kassationshof in Fragen des Ehrenbegriffs eine neue Rechtsprechung entwickeln wird.

III. Zusammenfassung

Es ist zu begrüßen, dass der „Sittenmord“ als verschärfte Form von Tötungsdelikten in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist. Doch in Anbetracht dessen, dass der hauptsächliche Schwerpunkt von strafgesetzlichen Regelungen in der Verhinderung von jeglicher Gewalt gegen Frauen liegen sollte, müsste der allgemeinere Begriff des „Ehrenmordes“ in das Gesetz aufgenommen werden. Um die effektive Anwendung einer solchen Norm zu gewährleisten, sollte zudem eine eindeutige Regelung über den sachlichen Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Provokation vorgesehen werden (§ 29). Ein klares Verbot über die Anwendung der Strafmilderungsnorm in jeglichen Fällen mit Bezug auf den Ehrenbegriff

würde für eine ausreichende Klärung sorgen. Nur so kann der ungerechtfertigten Anwendung des Strafmilderungsgrundes entgegengetreten werden.

Eine innerstaatlich abgesicherte normative Regelung über Ehrenmorde ist von großer Bedeutung, da in diesen Fällen kein Verbesserungsdruck von europäischer Ebene des Menschenrechtsschutzes zu erwarten ist. Bei den Ehrenmorden beschränkt sich der Täterkreis meistens auf die engsten Familienangehörigen, so dass keine/r von ihnen einen Fall von Ehrenmord nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen würde. Der Eingriff in das Leben der Opfer wird also anders als in Folterfällen von Seiten des Staates von Familienangehörigen nicht als Verletzung der Menschenrechte angesehen und keinen Vertreter vor dem EGMR finden. Der Schutz des Lebens und der Menschenwürde von Frauen hängt somit hauptsächlich vom klaren Willen des türkischen Gesetzgebers ab. Erst durch das konsequente Verfolgen dieses Zieles kann sich auch die Rechtsprechung daran orientieren und ein gesellschaftlicher Gesinnungswandel vollzogen werden.

2. Entscheidungen

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

Urteil vom 12. Juli 2007 (Erste Kammer) – in englischer Sprache ausgefertigt – Beschwerde Nr. 20877/04 (eingelegt am 28.4.2004) – Ksenija Testa gegen Kroatien

Unhygienische Haftbedingungen in überfüllter Zelle eines baufälligen Gefängnisses und mangelhafte medizinische Versorgung verstoßen gegen Art. 3 EMRK / Testa gegen Kroatien

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Die 1965 geborene Beschwerdeführerin (Bf.) war wegen Betrugs im April 2001 in Požega zu acht Monaten und in einem weiteren Verfahren wegen mehrfachen Betrugs im November 2001 in Zagreb zu vier Jahren Gefängnis sowie Schadensersatz in Höhe von 44.000,- kroatischen Kunas – HRK – (ca. 6.160,- Euro [1 HRK = 0,14 Euro]) bzw. 359.416,17 HRK (ca. 50.318,- Euro) verurteilt worden. Die zweite Freiheitsstrafe wurde in einem Wiederaufnahmeverfahren im April 2006 aus Rechtsgründen auf drei Jahre herabgesetzt. Außerdem wurden 166.782,- HRK (ca. 23.350,- Euro) von ihrem Bankkonto als durch die Straftaten erlangt eingezogen.

Die Strafen verbüßte die Bf. in der Haftanstalt von Požega bzw. im Gefängnis Krankenhaus. Sie rügt die im Hinblick auf ihre schwere Hepatitis C unzureichende medizinische Versorgung sowie insgesamt extrem schlechte Haftbedingungen.

Die Regierung bestreitet das Vorbringen der Bf. pauschal. Im Urteil werden zwei amtliche Dokumente zitiert, die nach Ansicht des Gerichtshofs für die prinzipielle Glaubwürdigkeit der Beschreibung der Haftbedingungen durch die Bf. sprechen. In Ziff. 32 und 33 des Urteils heißt es:

32. Die maßgebliche Stelle in dem auf der offiziellen Internet-Seite des Justizministeriums veröffentlichten Bericht über den Besuch des Justizministers in der Haftanstalt von Požega am 7. April 2006 lautet:

„... Dem Justizminister berichtete Direktor Slavko Orešković über die Lage in der Haftanstalt von Požega. ‚Unser Bedarf ist ziemlich hoch, da das Dach, die Außenmauern und die Installationen repariert werden müssen sowie auch die anderen Dinge, für die wir ungefähr zwei Millionen Kunas bräuchten,‘ sagte Orešković.“

33. Die maßgebliche Stelle in dem Bericht der Regierung vom 21. Dezember 2006 an das Parlament über Zu-

stand und Betrieb der Gefängnisse, Haftanstalten und Strafvollzugseinrichtungen lautet:

„Der Zustand des Gefängnis Krankenhauses in Zagreb und des Frauengefängnisses in Požega ist in hohem Maße unbefriedigend, und zwar in Bezug auf die hauptsächlichsten Installationen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation/Abwasser) und hinsichtlich der Gebäude (unsichere Statik, auseinanderfallende Holzkonstruktionen, Reparaturbedürftigkeit des Daches) ...“

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung der EuGRZ)

I. Die behauptete Verletzung von Art. 3 der Konvention

34. Die Bf. rügt die Haftbedingungen während der Verbüßung zweier separater Gefängnisstrafen. (...)

35. Die Regierung bestreitet das Vorbringen der Bf.

A. Zulässigkeit

1. Der Aufenthalt der Bf. im Gefängnis von Požega und im Gefängnis Krankenhaus von Zagreb vom 10. Januar bis 29. August 2003

36. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bf. am 29. August 2003 aus der Haft entlassen wurde und dass ihr erster Brief an den Gerichtshof vom 28. April 2004 datiert.

37. Daraus folgt, dass dieser Teil der Beschwerde verspätet erhoben wurde [sechs-Monats-Frist] und gem. Art. 35 Abs. 1 und 4 der Konvention zurückzuweisen ist.

2. Aufenthalt der Bf. im Gefängnis von Požega ab Mai 2005

38. Die Regierung beantragt, diesen Teil der Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig zu erklären. (...)

39. [Vorbringen der Bf.]

40. Der Gerichtshof hält fest, dass aus den von den Parteien vorgelegten Dokumenten hervorgeht, dass die Zen-